

WIKIPEDIA

# Heilpraktiker

---

Als **Heilpraktiker** (als Begriff zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgekomen und 1928 allgemein eingeführt) wird in Deutschland bezeichnet, wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausübt, ohne als Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut approbiert zu sein (§ 1 des seit 1939 bestehenden Heilpraktikergesetzes). Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker bedarf in Deutschland der staatlichen Erlaubnis. Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne von § 18 Einkommensteuergesetz.

In der Schweiz existiert ein entsprechendes Berufsbild. Das SBFJ hat am 28. April 2015 eine Genehmigung erteilt für die *Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker*. Hiermit entstand ein schweizweit anerkannter und geschützter Titel für vier spezifische Fachrichtungen: Ayurveda-Medizin, Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin (TCM) und traditionelle europäische Naturheilkunde (TEN). Die Gesetzesänderung geht auf eine der Kernforderungen zum Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin zurück, die die Schaffung von nationalen Diplomen für die nichtärztlichen Berufe der Komplementärmedizin fordert.<sup>[1]</sup> Zuvor gab es uneinheitliche kantonale Bestimmungen zur Ausübung der Naturheilkunde. Die eidgenössische Prüfung wird von der 'Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM)' durchgeführt.<sup>[2]</sup>

In Österreich ist die Ausübung der Heilkunst ausschließlich den Ärzten und – beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie – den Psychotherapeuten vorbehalten. Die Ausübung des Berufes des *Heilpraktikers* sowie die Ausbildung dazu ist in Österreich durch das *Ärztegesetz*<sup>[3]</sup> bzw. das *Ausbildungsvorbehaltsgesetz*<sup>[4]</sup> verboten und strafbar. Diese Regelung wurde bereits vom Europäischen Gerichtshof geprüft und als EU-rechtskonform bestätigt.<sup>[5]</sup>

## Inhaltsverzeichnis

---

### Abgrenzung zu Ärzten und Psychotherapeuten

#### Organisation

#### Rechtsgrundlagen

- Erlaubniserteilung
- Berufsbezeichnung
- Heilpraktikergesetz
- Berufsordnung
- Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht
- Abrechnung
- Werbung

#### Tätigkeitsfelder und Methoden

- Verband Heilpraktiker Deutschland e. V. (VHD)
- Verband Unabhängiger Heilpraktiker e. V. (VUH)
- Vereinigung Christlicher Heilpraktiker (VCHP)

Diese Bundesverbände arbeiteten teilweise in den überverbandlichen sowie berufs- und medizinalpolitischen Fragen im Rahmen der Organisation *Die Deutschen Heilpraktikerverbände* (DDH) zusammen. Seit 2011 arbeiten fünf große Heilpraktikerverbände im *Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände* (neu: DDH) zusammen.<sup>[9]</sup>

## Rechtsgrundlagen

---

### Erlaubniserteilung

Der Heilpraktiker ist ein durch das Heilpraktikergesetz geregelter Beruf in Deutschland.<sup>[6]</sup> Zwar gibt es keine vorgeschriebene Regelausbildung, jedoch eine staatlich geregelte Prüfung, deren schriftlicher Teil in allen Gesundheitsämtern einheitlich und gleichzeitig durchgeführt wird. Nach bestandener schriftlicher Prüfung erfolgt eine mündliche Prüfung durch das jeweilige Gesundheitsamt als staatlich beauftragte Behörde. Die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne als Arzt approbiert zu sein ist nach § 1 Abs. 1 HeilprG nur mit dieser Erlaubnis zulässig. Für die Erlaubniserteilung sind die Landesbehörden zuständig, die sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen richten.

Voraussetzungen für die Erlaubnis sind nach § 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilprGDV 1) ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Hauptschulabschluss, die gesundheitliche Eignung und die „sittliche Zuverlässigkeit“, die durch ein ärztliches Attest bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen werden können.

Zur Erlangung der Erlaubnis muss sich der Antragsteller ferner der vorgenannten schriftlichen und mündlichen Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterziehen, um festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch ihn zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte (§ 2 Absatz 1 Buchstabe i HeilprGDV 1 sowie die niedersächsische „Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz“).<sup>[10]</sup> Die Heilpraktikerprüfung ist demnach eine Unbedenklichkeitsprüfung und keine Fachprüfung im Sinne der Feststellung eines konkreten Ausbildungsstandes.<sup>[11]</sup>

Die Überprüfung, die aus einem schriftlichen (meist Multiple-Choice-Test) und einem mündlichen Teil besteht, enthält u. a. Fragen zum Wissen über

- Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen
- Kenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten (besonders Stoffwechsel- und Herz-Kreislaufkrankungen, degenerative und übertragbare Krankheiten), Pathologie des Menschen, Psychopathologie
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- Techniken der klinischen Befunderhebung (Diagnose, Differentialdiagnose, klinische Untersuchungen wie Inspektion, Palpation, Auskultation, Perkussion und Funktionsprüfungen der Organe und Körpersysteme)

Hier die umfassende Ausübung der allgemeinen Heilkunde, ähnlich einem Arzt, dort lediglich die Ausübung von Psychotherapie oder Physiotherapie als einem eigenständigen Teilgebiet der Heilkunde, als Heilhilfstätigkeiten entstanden. Heilkundeausübung (auch Diagnostik) über dieses jeweils eigenständige und abgegrenzte Gebiet hinaus ist verboten.

Das Heilpraktikergesetz regelt ausschließlich die Erteilung einer uneingeschränkten Tätigkeitserlaubnis in der Heilkunde, ohne die Voraussetzung zum Arztberuf erfüllen zu müssen. Jedoch verbietet es nicht ausdrücklich die Erteilung von beschränkten Tätigkeitserlaubnissen betreffend einzelne abgrenzbare Teilgebiete. Hier wurde eine Auslegungsmöglichkeit gesehen, die Heilpraktikererlaubnis zu teilen, nicht aber den bisherigen und weiter unverändert fortbestehenden arztähnlichen Heilpraktikerberuf.

Die Neuerung war und ist, dass auf der Basis des Heilpraktikergesetzes unterschiedliche Berufe mit unterschiedlichen Berufsbildern in der Heilkunde eigenständig ausgeübt werden können. Von daher führt die beschränkte (sektorale) Erlaubnis nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ für alle diese unterschiedlichen Berufe. Auch die Erlaubnis selbst ist nicht gleich. Eine umfassende Erlaubnis stellt etwas ganz anderes dar als eine Teilerlaubnis, beschränkte Erlaubnis. Eine solche ist keine Fachzulassung für ein Fachgebiet. Fachkunde wird nicht überprüft.

Sektorale (auf ein Gebiet beschränkte) Heilpraktikererlaubnisse schaffen den traditionellen Beruf des Heilpraktikers, der die Heilkunde umfassend ausüben darf, nicht ab. Eine eigene Berufsbezeichnung für Personen mit einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis hat der Gesetzgeber bisher nicht festgelegt. Als Heilpraktiker dürfen diese Personen wegen der Verwechslungsgefahr nicht firmieren. Ein bloßer Tätigkeitszusatz reicht nicht aus, da der Heilpraktiker mit umfassender Erlaubnis ebenfalls diese Tätigkeiten ausüben und in gleicher Weise benennen darf. Jedoch sind die Inhaber der beschränkten (sektoralen) Heilpraktikererlaubnis gerade frei, ihre Berufsbezeichnung zu bilden, ohne sich Heilpraktiker nennen zu müssen und zu dürfen. Sie können dies auch aus ihren Spezialgebieten tun (und dabei vielleicht auf das Heilpraktikergesetz verweisen). Sie dürfen dabei nur keine geschützten Bezeichnungen verletzen.

Seit 1993 ist für jedermann mit einer beschränkten (sektoralen) Heilpraktikererlaubnis die eigenständige Ausübung von Psychotherapie und, seit Ende 2006 in Rheinland-Pfalz und seit Ende 2009 im ganzen Bundesgebiet, Physiotherapie möglich. Die bis November 2008 von der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) als unbedenklich angesehenen Bezeichnungen „Heilpraktiker (Psychotherapie)“, „psychotherapeutischer Heilpraktiker“ (Kurzform von „psychotherapeutisch tätiger Heilpraktiker“) machen nicht hinreichend deutlich, dass nur eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis vorliegt und nicht etwa ein umfassend tätigkeitsbefugter Heilpraktiker die Psychotherapie anbietet. Seit November 2008 wird, folgend aus den Urteilen der Verwaltungsgerichte seit 2006, von der AOLG zur Rechtsklarheit und für den Patientenschutz zur Führung ausschließlich nur noch die noch immer unklare Bezeichnung „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ oder neu „... auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen.

einigen Jahren besteht für gesetzlich krankenversicherte Klienten die Möglichkeit, über private Zusatzversicherungen eine Kostenerstattung von Heilpraktikerleistungen zu versichern, so wie es für Zahnersatz und andere Sonderleistungen üblich ist. Seit Anfang 2005 bieten fast alle gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechende Zusatzversicherungen an, die über private Versicherungspartner abgewickelt werden. Infolge der Gesundheitsreform von 2003 dürfen die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, von einigen Ausnahmen abgesehen, generell nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden – damit auch die meisten Arzneien der Phytotherapie (Pflanzentherapie) und der Homöopathie.

Seit dem 1. Oktober 2013 hat die IKK Südwest als erste und z. Z. einzige gesetzliche Krankenversicherung in ihrer Satzung eine Erstattung von Leistungen aus den Bereichen der Homöopathie und Naturheilverfahren aufgenommen, welche von einem Heilpraktiker erbracht wurden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Saarbrücken erteilte als Aufsichtsbehörde die Genehmigung, wenn der Heilpraktiker ein qualifizierter Leistungserbringer im Sinne der Satzung (Verbandszugehörigkeit etc.) ist.<sup>[24]</sup>

## Werbung

Wie der gesamte Gesundheitssektor unterliegt der Heilpraktiker den Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Dieses Gesetz gilt für die Werbung bei Arzneien und anderen Mitteln, Verfahren und Behandlungen. Da Heilpraktiker sich oft innerhalb medizinischer Gebiete bewegen, die wissenschaftlich nicht anerkannt sind, betrifft sie das HWG in besonderem Maße. § 3 beispielsweise verbietet unter Strafandrohung Aussagen über die Wirkung von Behandlungsmethoden, die nicht bewiesen sind. Darüber hinaus dürfen nach § 11 in der Werbung „außerhalb der Fachkreise“ auch keine wissenschaftliche Gutachten oder ärztlichen Empfehlungen herangezogen werden. Die Heilpraktiker-Werbung ist somit zu einem Ausgleich gezwungen zwischen dem Patienten-Schutz des HWG, der jegliche nicht unmittelbar nachprüfbare Aussage verhindert, und dem Interesse des Heilpraktikers, über seine Behandlungsmethoden zu informieren.

## Tätigkeitsfelder und Methoden

---

Heilpraktiker mit Vollzulassung dürfen körperliche und seelische Leiden feststellen und eine eigene Therapie auch mit körperlichen Behandlungen durchführen. Sie wenden für Diagnose und Therapie häufig Methoden der Naturheilkunde oder der Alternativmedizin an. Verschreibungspflichtige Medikamente und Betäubungsmittel dürfen sie nicht verordnen. Generell kann jeder Heilpraktiker diejenigen Verfahren ausüben, die er beherrscht (Therapiefreiheit). Dies können sowohl schulmedizinische als auch naturheilkundliche oder sog. ganzheitliche Verfahren sein. Häufig führen Heilpraktiker mit Vollzulassung Zusatzbezeichnungen wie:

- Phytotherapie
- Homöopathie
- Aromatherapie
- Chiropraktik und Osteopathie
- Physiotherapie
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) z. B. Akupunktur

einem Multiple-Choice-Test 45 von 60 Fragen richtig beantwortet werden, um als Heilpraktiker zugelassen zu werden.<sup>[26]</sup> Zudem würden die Arbeit der Heilpraktiker anschließend nicht mehr kontrolliert werden und es gäbe auch kein verbindliches berufliches Standesrecht.<sup>[27]</sup>

Im Einzelfall wird kritisiert, dass eine wirksame Behandlung erst nach einer deutlichen Krankheitsverschlimmerung angewendet werde. Diese Kritik treffe jedoch auf seriöse Heilpraktiker nicht zu.<sup>[28][29]</sup> In einem Testbericht von 2006 in Ökotest, in dem sich ein Proband mit einem tatsächlich vorliegenden Krankheitsbild bei 20 zufällig ausgewählten Heilpraktikern vorstellte und behandeln ließ, schnitten diese sehr unterschiedlich ab. Vier Heilpraktiker stuft der Tester als gut ein, die Behandlung von fünf Therapeuten beurteilte er als gefährlich. Andere hätten sorgfältig bei der Befunderhebung und Diagnosestellung gearbeitet, „allerdings eher zweifelhafte Therapien vorschlagen“, die nicht geschadet, aber auch nicht geholfen hätten.<sup>[30]</sup> Die Stiftung Warentest kommt in ihrer Zeitschrift „test“ 2008 im Rahmen einer Stichprobe bei 40 Heilpraktikern zu einem insgesamt positiven Testergebnis über die Arbeit. „Bewertet wurden der Service und die Vorabinformation, die Anamnese, die Diagnostik, die Informationen zur Therapie und die Gesprächsatmosphäre“ im Rahmen eines Erstgespräches.<sup>[31]</sup>

In diesem Zusammenhang wird das aus der Zeit des Nationalsozialismus stammende Heilpraktikergesetz in Deutschland zunehmend kritisiert. Der Hauptvorwurf lautet: „Heilpraktiker dürfen praktizieren, ohne eine entsprechende Qualifikation nachweisen zu müssen.“ Daher sei eine Gesetzesänderung dringend angeraten.<sup>[32][33]</sup> Auch wird beanstandet, dass dieses Gesetz in den fast 80 Jahren seiner Geschichte kaum geändert worden sei.<sup>[34][35]</sup> Das Heilpraktikergesetz wurde daraufhin 2016 geändert.<sup>[18]</sup> Die grundsätzlichen Probleme bestehen jedoch weiterhin.<sup>[36]</sup>

Der auf Initiative von Bettina Schöne-Seifert gegründete interdisziplinäre Münsteraner Kreis legte im August 2017 ein *Memorandum Heilpraktiker* vor, in dem zwei Lösungsvorschläge dargestellt werden. Dabei wird einerseits eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs (Abschaffungslösung), andererseits die Einführung spezialisierter "Fach-Heilpraktiker" als Zusatzqualifikation für bestehende Gesundheitsfachberufe (Kompetenzlösung) diskutiert.<sup>[37][38]</sup> Die Position dieses Expertenkreises wurde in zahlreichen Medien verbreitet.<sup>[39][40][41][42][43]</sup>

## Geschichte des Heilpraktikerberufs in Deutschland

---

### Vor dem Zweiten Weltkrieg

Die historischen Wurzeln für den Berufsstand des Heilpraktikers liegen in der Erfahrungs- und Laienheilkunde. Bereits im Mittelalter gab es „Heilpraktiker“ wie den aus Wien stammenden *libarzet* Jörg Radendorfer, der um 1496<sup>[44]</sup> in Frankfurt am Main Vergünstigungen (Kurier- und Dispensierfreiheit) erhalten hatte, wie sie ansonsten nur akademisch ausgebildeten Ärzten zustanden, ihm dort jedoch nach Protesten reichsstädtischer Ärzte und Apotheker und dem Tod einer Patientin aus dem Patriziat ab 1499 wieder entzogen wurden, bevor er sich dann in Nürnberg von 1500 bis etwa 1503 als Heilpraktiker mit voller Kurier- und Dispensierfreiheit betätigte bis ihm auch

Am 12. Mai 1939 erhielt der „Heilpraktikerbund Deutschlands – Reichsverband“ den Namen „Deutsche Heilpraktikerschaft“ mit Sitz in Berlin. Vom 19. bis 21. Mai 1939 fand die 1. Reichstagung der Deutschen Heilpraktikerschaft statt. Die Zweite Durchführungsverordnung (2. DVO) zum HeilprG führte zur Schließung der Heilpraktikerschulen und machte jede weitere Ausbildung unmöglich. 1943 erfolgte dann das Verbot aller Fachfortbildungen für Heilpraktiker.

## Nach dem Zweiten Weltkrieg

1946 wurde Heilpraktiker Carl Moser aus München als vorläufiger Leiter der Deutschen Heilpraktikerschaft eingesetzt. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Fortgeltung des Heilpraktikergesetzes auf der Grundlage des Grundgesetzes gesichert war (1952 wird das Ausbildungsverbot als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt), wurde in der DDR das Heilpraktikergesetz durch die Approbationsordnung für Ärzte abgelöst. Das bedeutete für Ostdeutschland, dass als Heilpraktiker weiterhin nur arbeiten durfte, wer vor dem 9. Mai 1945 die „Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ erhalten hatte. Neue Zulassungen wurden nicht mehr erteilt. Damit war der Beruf des Heilpraktikers in der DDR zum Aussterben verurteilt. Beim Zusammenbruch der DDR 1989 gab es dort gerade noch 11 Heilpraktiker.

In Berlin trat schon mit dem 28. Oktober 1945 die Fachgruppe Deutscher Heilpraktiker im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) mit Sitz in Berlin-Charlottenburg in Funktion. Dem Vorstand gehörten damals die Heilpraktiker von Chrismar-Trott, Przygodda, Wiess, Gerling, Seidensticker, Bach, Müller, Linke und Fischer-Treuenfeld an. Mit Schreiben vom 30. April 1946 lehnt der Vorstand der Fachgruppe es ab, sich der Deutschen Heilpraktikerschaft (München) anzuschließen und verweist auf die besondere Situation in der „sowjetischen Okkupationszone“. Die Fachgruppe umfasste nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Gründung ca. 1.200 Heilpraktiker in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg.

Die Praxis der gewerkschaftlichen Organisation der Heilpraktiker in der Sowjetischen Zone wurde mit der Heilpraktiker-VO vom 18. Dezember 1946 mit Billigung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) geregelt. § 1 dieser VO lautete :

§ 1 Abs. 1. Die Deutsche Heilpraktikerschaft, die bisherige Berufsvertretung der Hp, ist aufgelöst. An ihre Stelle treten die gewerkschaftlichen Organisationen der Heilpraktiker in den Ländern und Provinzen.

§ 1 Abs. 2. Die Aufsicht über die Hp führt das Gesundheitsamt. Es bedient sich dabei eines von den gewerkschaftlichen Organisationen der Hp benannten Obmannes.

Am 14. Mai 1947 wurde eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände, die „Deutsche Heilpraktikerschaft“, mit Sitz in München gegründet. Eine völlig neue Situation ergab sich nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Abtrennung der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR. Sie führte zur Auflösung der ursprünglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Deutschen Heilpraktiker in München. Als neue

1. *Eidgenössischer Naturheilpraktiker/in ist Realität.* ([https://tools.wmflabs.org/giftbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.hvs.ch%2Fimages%2Fstories%2FHVS%2FPDF%2FHome%2F20150504\\_MM\\_OdA\\_Dakomed\\_Naturheilpraktiker\\_D.pdf](https://web.archive.org/web/20150816024818/http://hvs.ch/images/stories/HVS/PDF/Home/20150: (PDF) (Nicht mehr online verfügbar.) Homöopathie Verband Schweiz, 4. Mai 2015, archiviert vom Original (<a href=)) am 16. August 2015; abgerufen am 22. Juli 2015.)  ⓘ  Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
2. *Höhere Fachprüfung.* (<http://www.oda-am.ch/de/hoehere-fachpruefung/>) Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM), abgerufen am 24. August 2015.
3. § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 ÄrzteG 1998
4. § 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetz
5. EuGHE I 2002, 6515, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. C-294/00 (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79979288C19000294&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>)
6. *Heilpraktikergesetz.* (<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/heilprg/gesamt.pdf>) (PDF) Bundesrepublik Deutschland, abgerufen am 10. Februar 2017.
7. *Meldung.* ([http://www.kbv.de/html/1150\\_29258.php](http://www.kbv.de/html/1150_29258.php)) Abgerufen am 12. Mai 2018.
8. Der Stern: „Gefährliche Heilpraktiker“, Printausgabe vom 20. April 2017
9. *Selbstdarstellung.* (<http://www.heilpraktiker.org/selbstdarstellung>) Fachverband Deutscher Heilpraktiker, abgerufen am 5. Dezember 2013.
10. Stand vom 11. Juli 2016 (<http://www.schure.de/21064/405,41022,15.htm>) Abgerufen am 4. Mai 2017.
11. [www.unimess.de](http://www.unimess.de): *Heilpraktikerüberprüfung - Rechtsanwalt René Sasse, Dortmund.* (<https://web.archive.org/web/20171104120528/http://www.sasse-heilpraktikerrecht.de/heilpraktikerrecht/heilpraktikerueberpruefung.php>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://tools.wmflabs.org/giftbot/deref.fcgi?url=https%3A%2F%2Fwww.sasse-heilpraktikerrecht.de%2Fheilpraktikerrecht%2Fheilpraktikerueberpruefung.php>) am 4. November 2017; abgerufen am 10. Mai 2018.  ⓘ  Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
12. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 – 1 BvR 482/84 und 1166/85, BVerfGE 78, 179.
13. § 132a StGB – *Einzelnorm.* ([https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_132a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_132a.html)) Abgerufen am 10. Mai 2018.
14. Ernst Boxberg: *Arbeiten ohne Verordnung.* ([https://www.ves-kneippschule.de/fileadmin/user\\_upload/ves/dokumente/unser-tun/arbeitenohneverordnung.ppt](https://www.ves-kneippschule.de/fileadmin/user_upload/ves/dokumente/unser-tun/arbeitenohneverordnung.ppt)) In: *ves-kneippschule.de*. Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen e. V., 14. November 2006, abgerufen am 11. Mai 2018.
15. [1] ([https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html))
16. René Sasse: *Heilpraktiker-Recht.* ([https://web.archive.org/web/20180511012822/http://www.freieheilpraktiker.com/cms\\_save/6023/H](https://web.archive.org/web/20180511012822/http://www.freieheilpraktiker.com/cms_save/6023/H)) (Nicht mehr online verfügbar.) Freie Heilpraktiker e. V., Januar 2015, archiviert vom Original ([https://tools.wmflabs.org/giftbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.freieheilpraktiker.com%2Fcms\\_save%2F6023%2FHeilpraktikerrecht\\_2015\\_11\\_17.pdf](https://tools.wmflabs.org/giftbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.freieheilpraktiker.com%2Fcms_save%2F6023%2FHeilpraktikerrecht_2015_11_17.pdf)) am 11. Mai 2018; abgerufen am 10. Mai 2018.  ⓘ  Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
17. Petra Nieweg: *Wettbewerbsrecht für Heilpraktiker: Dürfen Hinweisschilder zur Praxis im Dorf angebracht werden?* (<https://www.deutsche-anwaltshotline.de/rechtsberatung/101010-wettbewerbsrecht-fuer-heilpraktiker---duerfen-hinweisschilder-zur-praxis-im-dorf-angebracht-werden>) In: *Deutsche-Anwaltshotline.de*. 17. Oktober 2009, abgerufen am 10. Mai 2018.
18. BGBl. 2016 I S. 3191 ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl116s3191.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s3191.pdf))
19. Berufsordnung für Heilpraktiker (<http://www.heilpraktiker.org/die-berufsordnung-fuer-heilpraktiker>)

35. In einem Entschließungsantrag zum 111. DEUTSCHEN ÄRZTETAG 2008 (<http://www.bundesaerztekammer.de/arzt2008/media/Beschlussprotokoll.pdf>) in Ulm hieß es: „Der Gesetzgeber muss sich endlich dazu bekennen, dass das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 restlos veraltet ist und den Erfordernissen der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in keiner Weise mehr entspricht.“
36. *Wie unseriöse Heilpraktiker Menschenleben gefährden.* (<https://www.stern.de/gesundheit/wie-unserioese-heilpraktiker-menschenleben-gefaehrden-7418788.html>) 20. April 2017, abgerufen am 1. September 2019.
37. Münsteraner Kreis: *Münsteraner Memorandum Heilpraktiker.* 21. August 2017, online (<http://daebl.de/BB36>)
38. Egbert Maibach-Nagel: *Heilpraktikerwesen: Selbstbestimmung und Gefahr.* Dtsch Arztebl 2017, 114(33-34), S. A-1522, online (<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=192959>)
39. *"Irrsinn": Soll der Heilpraktiker-Beruf in Deutschland abgeschafft werden?* (<https://www.stern.de/gesundheit/heilpraktiker--experten-fordern-abschaffung-des--irrsinns--7588126.html>) 25. August 2017, abgerufen am 1. September 2019.
40. *Erst Physiotherapeut, dann Heilpraktiker.* (<http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/heilpraktiker-erst-physiotherapeut-dann-heilpraktiker-1.3634777>) In: *sueddeutsche.de.* 21. August 2017, abgerufen am 10. März 2018.
41. *Ärzte und Wissenschaftler fordern Abschaffung des Heilpraktiker-Berufs.* (<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/heilpraktiker-den-gegenwaertigen-irrsinn-nicht-laenger-hinnehen-a-1163792.html>) In: *Spiegel Online.* 21. August 2017, abgerufen am 9. Juni 2018.
42. Archivierte Kopie ([https://web.archive.org/web/20170829033125/http://www.huffingtonpost.de/2017/08/22/kritik-an-der-heilpraktik-abschaffung\\_n\\_17799466.html](https://web.archive.org/web/20170829033125/http://www.huffingtonpost.de/2017/08/22/kritik-an-der-heilpraktik-abschaffung_n_17799466.html)) (Memento des Originals ([https://tools.wmflabs.org/gifbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.huffingtonpost.de%2F2017%2F08%2F22%2Fkritik-an-der-heilpraktik-abschaffung\\_n\\_17799466.html](https://tools.wmflabs.org/gifbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.huffingtonpost.de%2F2017%2F08%2F22%2Fkritik-an-der-heilpraktik-abschaffung_n_17799466.html)) vom 29. August 2017 im *Internet Archive*)  Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
43. *Warum gibt es überhaupt noch Heilpraktiker?* (<https://www.doccheck.com/de/detail/articles/635-warum-gibt-es-ueberhaupt-noch-heilpraktiker>) In: *doccheck.com.* Abgerufen am 1. September 2019.
44. Wolfgang Wegner: *Radendorfer, Jörg (auch: Rattendorfer, Rottendorfer).* In: Werner E. Gerabek, Bernhard D. Haage, Gundolf Keil, Wolfgang Wegner (Hrsg.): *Enzyklopädie Medizingeschichte.* De Gruyter, Berlin/ New York 2005, ISBN 3-11-015714-4, S. 1211 f.
45. Gundolf Keil, Marianne Halbleib: *Radendorfer (Rattendorfer, Rottendorfer), Jörg.* In: *Verfassertextikon.* 2. Auflage. Band 8, Sp. 966–968.
46. Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. 1 S. 251) i. d. F. vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702 ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl101s2702.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl101s2702.pdf))).
47. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. 1 S. 259) i. d. F. vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967 ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl175s0967.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl175s0967.pdf))).
48. Begründung zu dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 28. Februar 1939 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 50, S. 2).
49. [https://www.laekh.de/images/Hessisches\\_Aerzteblatt/2016/12\\_2016/HAEBL\\_12\\_2016.pdf](https://www.laekh.de/images/Hessisches_Aerzteblatt/2016/12_2016/HAEBL_12_2016.pdf)
50. [3] ([https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Gesundheitspersonal/PersonalF\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Gesundheitspersonal/PersonalF__blob=publicationFile)) Statistisches Bundesamt (2015), Fachserie 12 Reihe 7.3.1, Seite 16.
51. Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ([https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv\\_1/BJNR002590939.html](https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html)) § 2 Absatz 1 letzter Satz

 Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!